



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0071-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 22. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 2017 unter der **Nr. 13638/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend vielfacher Handlungsbedarf im Bereich „Mobilfunk und Gesundheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 7 und 8:

- *Ist der Mobilfunk-Senderkataster auf Initiative des FMK oder auf Initiative des BMVIT eingerichtet worden?*
- *Wie begründen Sie die zB in Sachen Aktualisierung nicht zufriedenstellende Führung des Mobilfunk-Senderkatasters „in Kooperation mit dem BMVIT“?*
- *Wie begründen Sie insbesondere, dass die konkreten Angaben bei den einzelnen Messpunkten aus weit zurückliegenden Jahren stammen und mutmaßlich nach der Anzeige nicht mehr aktualisiert wurden?*
- *Welche Relevanz haben 7 bzw. 9 Jahre alte Messreihen-Ergebnisse zum Thema Elektromagnetische Felder im Mobilfunk-Frequenzbereich angesichts der seither erfolgten Weiterentwicklung in der Mobilfunk-Realität?*
- *Welche a) monetäre, b) „schirmherrschaftstechnische“, c) kooperative Rolle spielt das BMVIT konkret im Zusammenhang mit dem Mobilfunk-Senderkataster?*
- *Hat es im Zusammenhang mit dieser Rolle in den Jahren seit der Errichtung des Katasters Veränderungen gegeben? Wenn ja, welche und wann?*

Ich darf dazu mitteilen, dass auf Grund der langen Zeit, die seit der Einrichtung des Senderkatasters verstrichen ist, nicht mehr feststellbar ist, von wem die grundsätzliche Idee für die

Einrichtung dieses Katasters ausging. Da dieser beim FMK eingerichtet ist, wurde auch freiwillig dessen Organisation übernommen. Es herrschte aber Einigkeit zwischen dem bmvit und dem FMK, dass der Senderkataster eine sinnvolle Einrichtung ist.

Tatsache ist aber, dass der Senderkataster nicht vom bmvit inhaltlich betreut oder gestaltet wird. Es ist seitens meines Ressorts klar, dass dieser in Form der freiwilligen Führung und mangels gesetzlicher Grundlage keinen amtlichen Charakter hat. Daher besteht auch kein verpflichtender und offiziell zu bewertender Inhalt.

Eine allfällige Schirmherrschaft und jeder Eindruck der Kooperation ist daher nur symbolisch zu sehen, es erfolgen keine konkreten Maßnahmen oder monetären Leistungen des bmvit in Bezug auf den Senderkataster. Es besteht auch dafür keine gesetzliche Verpflichtung.

Ich stimme den UnterzeichnerInnen der Anfrage aber zu, dass nicht aktuelle Daten keinen Sinn machen. Ich werde aber diesbezüglich das Gespräch mit dem FMK suchen.

Zu Frage 5:

- *Welche Messreihen zum Thema Elektromagnetische Felder im Mobilfunk-Frequenzbereich wurden seit 2010 in wessen Auftrag in Österreich umgesetzt?*

Mein Ressort hat keinen Einfluss auf privat organisierte Messungen. Die Organe des bmvit haben in der Vergangenheit in Kooperation mit vielen Gemeinden Messreihen durchgeführt. Angesichts der deutlich zurückgegangenen BürgerInnenkontakte in Bezug auf Mobilfunk und den dadurch notwendig gewordenen anlassfallbezogenen Messungen der Behörde, die regelmäßig keine außergewöhnlichen Ergebnisse liefern, ist es gerechtfertigt, die für systematische Messreihen erforderlichen erheblichen Ressourcen stärker für die Kernaufgaben der Fernmeldebehörden einzusetzen

Zu Frage 6:

- *Welche konkrete datenschutzrechtliche Bestimmung verbietet die Offenlegung der Standortadressen von Mobilfunkanlagen?*

Die Frage der Veröffentlichung der Standortdaten ist primär eine organisatorische. Es besteht – entgegen der in der Vergangenheit oftmals vorgetragenen Annahme – das der Behörde zur Verfügung stehende Verzeichnis von Sendeanlagen nicht in einer solchen Form, dass nach verschiedenen Kriterien wie Adresse oder BetreiberInnen mit Suchmasken selektiert oder abgefragt werden kann. Die Daten liegen den Organen der Fernmeldebehörden in einer technisierten Form vor, die für die technische Nutzung durch die Organe der Fernmeldebehörden optimiert ist. Damit können alle den Fernmeldebehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Sie sind ohne Konvertierung oder Übersetzung daher nicht lesbar.

Da es keine gesetzliche Aufgabe der Fernmeldebehörden gibt, anlasslose Veröffentlichungen von Senderdaten vorzunehmen, verfügen die Behörden auch nicht über entsprechende Tools, sodass in der Vergangenheit in jenen Fällen, wo diese Daten im Einzelfall bei berechtigtem Interesse, etwa für die Durchführung von Forschungsarbeiten, weitergegeben wurden, diese sehr aufwändig händisch umgewandelt werden mussten.

Darüber hinaus handelt es sich bei einigen technischen Parametern, die nicht durch Messungen selbst feststellbar sind, um Informationen, vor deren Veröffentlichung eine allfällige Verschwiegenheitspflicht zu prüfen ist.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *In welchem Umfang wird der sog. „Wissenschaftliche Beirat Funk“ (WBF) im Rahmen Ihres Budgets finanziell unterstützt?*
- *Welcher Teil dieser Mittel fließt in die fachliche Arbeit des WBF und welcher Teil in die Kommunikations- und PR-Arbeit des WBF?*

Der Wissenschaftliche Beirat Funk (WBF) wird ausschließlich durch das bmvit finanziell und organisatorisch getragen. Die Aufwendungen werden fast ausschließlich für die wissenschaftliche Arbeit, wie Literaturrecherche, Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und organisatorische Betreuung des WBF verwendet. Der Rest entfällt auf die Pflege der WBF-Homepage und fallweise auf Presseaussendungen.

Zu den Fragen 11 und 14:

- *Welche Konsequenzen haben Sie konkret nach den Aussagen im WBF-Expertenkonsens 2016 zu weiterhin nicht widerlegten Risiken, etwa dem Risiko für Krebserkrankungen, zur nicht beurteilbaren Bedeutung der festgestellten Veränderungen (!) im HNO-Bereich durch Mobilfunk, zur gentoxischen Wirkung, zur Frage der Übertragbarkeit der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Tierversuchen gezogen? Haben Sie insbesondere entsprechende Forschungsarbeiten zur Klärung dieser Fragen beauftragt, wenn nein warum nicht?*
- *Der von Ihnen finanzierte WBF trifft im Expertenkonsens 2016 unter der Überschrift „Mobilfunk und Tumorentwicklung“ (wieder) folgende Aussage: „Aufgrund der Unsicherheit (lange Latenzzeit, Problematik der geeigneten Expositionserfassung) bisher vorliegender Ergebnisse von Studien zum Zusammenhang von Mobilfunknutzung mit der Entstehung von Krebserkrankungen wird weiterhin ein sorgsamer Umgang mit der Mobiltelefonie empfohlen, bis eine hinreichend große Anzahl qualitativ hochwertiger Studien vorliegt und eine endgültige Einschätzung eines möglichen Risikos gegeben ist.“*
 - a) *Worin konkret besteht dieser „sorgsame“ bzw. „umsichtige“ Umgang?*
 - b) *Mit welchen Schritten haben Sie und Ihr Ressort diesem „sorgsamen“ bzw. „umsichtigen“ Umgang konkret seit Ihrer Amtsübernahme zur gebotenen breiten Bekanntheit und breiten Einhaltung verholfen?*

Die Gesamtaussage des WBF im Konsensusbeschluss 2016 lautet, wie auch ähnlich in den letzten Jahren „Eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit durch Mobilfunk ist nach wie vor nicht erwiesen“.

Diese Aussage ist eindeutig und daher sind auch alle anderen in der Anfrage angesprochenen Feststellungen des WBF vor diesem Hintergrund zu bewerten:

- Im HNO-Bereich ist die Bedeutung des Handygebrauchs auch wegen methodischer Mängel der Studien nicht beurteilbar, aber Untersuchungen beim Menschen über funktionelle Beeinflussungen im HNO-Bereich zeigen keine Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf klinisch-funktioneller Ebene.
- Gentoxische Wirkungen von Mobilfunkfeldern konnten nicht eindeutig nachgewiesen werden.
- Die divergierenden Ergebnisse in Tier- und Zellexperimenten lassen keine Schlüsse auf die Gesundheit des Menschen zu.

Darüber hinaus stellt der WBF fest:

- Störungen der Befindlichkeit durch hochfrequente elektromagnetische Felder der Mobilfunkeinrichtungen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht nachweisbar.

- Nach dem derzeitigen Stand der Forschung sind negative Auswirkungen durch Mobilfunk auf kognitive Funktionen nicht anzunehmen.
- Für einzelne physiologische Parameter im Wach- und Schlafzustand sowie in der Hirndurchblutung werden unterschiedliche Veränderungen ohne klinische Relevanz gefunden.
- Es gibt keine neuen relevanten Studien, die belegbare Aussagen über die häufig angenommene erhöhte Empfindlichkeit von Kindern gegenüber EMF erlauben würden.
- Die bisher vorliegenden Studien können konklusiv einen negativen Einfluss von Mobilfunk auf die Zeugungsfähigkeit von Männern nicht nachweisen.
- Aus epidemiologischer Sicht kann derzeit keine gesicherte und endgültige Aussage zur Mobilfunk-Technologie im Hinblick auf das Risiko für Krebserkrankungen getätigt werden. In diesem Zusammenhang wird – auch wegen der langen Latenzzeit – ein sorgsamer Umgang mit der Technologie empfohlen, bis eine hinreichend große Anzahl qualitativ hochwertiger Studien vorliegt, um endgültig ein Risiko beurteilen zu können.

Aus diesen Aussagen ist eindeutig abzuleiten, dass – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass jährlich weltweit sehr viele Studien zu diesem Thema erscheinen und diese vom WBF geprüft werden – eine unmittelbare Gefährdung nicht besteht und auch von mir keine gesonderte Forschungsarbeit beauftragt werden muss, da von der Wissenschaft ohnedies permanent dazu geforscht wird.

Der sorgsame Umgang mit der Mobiltelefonie besteht unter anderem in jenen Verhaltensregeln, welche die Ärztekammer mit den „10 Medizinischen Handy-Regeln“ propagiert. Diese Informationen werden allen Ärzten zur Verfügung gestellt, wodurch eine möglichst breite und vor allem von Sachkunde getragene Veröffentlichung garantiert ist, sodass davon auszugehen ist, dass darüber kein Informationsdefizit besteht.

Zu Frage 12:

- *Wie bewerten Sie die Empfehlung des WBF „Untersuchungen zu grundlegenden Mechanismen nur dann, wenn sich entscheidende neue Ansatzpunkte ergeben“, die angesichts der offenen Fragen bei grundlegenden Mechanismen auf Basis bisheriger Ansatzpunkte klar auf eine unsachliche Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft und Forschung (und wohl auf entsprechend ablehnende Finanzierungsentscheidungen der Öffentlichen Hände, wo diese gefragt wären!) im Sinne vorsorglicher Vermeidung unliebsamer Erlebnisse abzielt?*

Der WBF hat sich seit 2004 mit den regelmäßig erschienenen Forschungsarbeiten befasst. Die Erkenntnislage auf Grund dieser Studien ist hinlänglich bekannt. Es ist daher sinnvoll, sich vor allem dann mit einer Thematik neuerlich zu befassen, wenn neue Erkenntnisse auf Grund entscheidender neuer Ansatzpunkte zu erwarten sind.

Eine unsachliche Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft kann dadurch schon alleine deshalb nicht erfolgen, weil eine solche Einschränkung nur durch rechtliche Maßnahmen entstehen könnte. Es wird weder Forschung unterbunden, noch deren Blickrichtung rechtlich zwingend vorgegeben. Die Aussage des WBF ist wissenschaftlich zu verstehen. Es kann daraus auch kein Versuch abgeleitet werden, bestimmte Forschungsergebnisse zu vermeiden.

Zu den Fragen 13 und 15 bis 17:

- *Können Sie ausschließen, dass diese Empfehlung des WBF gezielt gegen konkrete zeitnah in Österreich durchgeführte Forschungsarbeiten wie die ATHEM-2-Studie der AUVA – welche sich mit grundlegenden Mechanismen beschäftigte und hier auch Ergebnisse erbrachte – gerichtet war?*
- *Wie beurteilen Sie die 2016 veröffentlichten Ergebnisse der sehr sorgfältig durchgeführten ATHEM-2-Studie der AUVA mit der Medizinuniversität Wien, die Beeinträchtigungen der kognitiven Hirnleistung bei (doppelverblindeter) HF-EMF-Exposition, geringe gentoxische und zytotoxische Effekte bei bestimmten Zellen, Hinweise auf Kumulation der Expositionswirkungen sowie die konkreten Abläufe der zell-/DNA-schädigenden und gegebenenfalls –reparierenden Vorgänge belegte?*
- *Welche Konsequenzen aus diesen Ergebnissen haben Sie im Zeitraum seit der Veröffentlichung konkret im Einzelnen gezogen?*
- *Falls Sie bzw. Ihr Ressort keinerlei Konsequenzen gezogen haben – warum nicht?*

Die ATHEM-2-Studie der AUVA wurde nicht rechtzeitig für eine Behandlung durch den WBF in der ExpertInnenkonferenz 2016 publiziert. Sie wird daher in der Untersuchung des WBF 2017 berücksichtigt werden, danach ist eine Beurteilung möglich, gleiches gilt für allfällige Konsequenzen. Eine Bezugnahme der Empfehlung des WBF gegen diese oder andere zeitnah erschienenen Studien kann ich ausschließen.

Zu den Fragen 18 bis 21:

- *Warum ist in Österreich eine SAR-Wert-Kennzeichnung wie seit Jahren in zB Belgien oder Frankreich realisiert noch immer nicht umgesetzt?*

- *Ist Ihnen bekannt, dass sich die beim (damals so benannten) Bundesministerium für Gesundheit eingerichtete Arbeitsgruppe bereits vor längerer Zeit einstimmig für eine SAR-Wert-Kennzeichnung am Verkaufsort ausgesprochen hat?*
- *Trifft es zu, dass die vom BMG (nunmehr BMGF) ausgehende Überzeugungsarbeit bei Ihrem Ressort zu diesem Ergebnis bisher erfolglos geblieben ist? Wenn ja warum?*
- *Werden Sie eine Lösung für die SAR-Wert-Kennzeichnung am Verkaufsort entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe beim BMG und der Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates vorschlagen oder vorlegen? Wenn ja wann, wenn nein warum nicht?*

In aller Regel ist der SAR Wert in der technischen Dokumentation des Mobiltelefons enthalten und für jemanden, der in der Lage ist, ein Smartphone zu nutzen, leicht feststellbar.

Eine auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sinnvolle gesetzliche Verpflichtung für die Kennzeichnung eines Gerätes als Bedingung für den Verkauf nur für Österreich alleine wäre als Handelshemmnis jedoch EU-rechtlich problematisch. Eine solche Kennzeichnung kann daher nur europaweit angeordnet werden.

Mag. Jörg Leichtfried

